

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

20 020

**Allgemeine Bewilligungen**

**E i n n a h m e n**

**Steuern und steuerähnliche Abgaben**

093 11	910	Spielbankabgabe der Spielbank Aachen . . . . . Siehe Vermerke bei Titel 633 11.	3 450 000	4 754 000	-1 304 000	8 841
--------	-----	--	-----------	-----------	------------	-------

## Erläuterungen

**Zu den Titeln 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14 sowie 093 21, 093 22, 093 23 und 093 24:**

Gem. §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land NRW in der Fassung vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 445) ist der Spielbankunternehmer verpflichtet, eine Spielbankabgabe und zusätzliche Leistungen an das Land zu entrichten.

Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe sind die um einen Freibetrag von 1 Mio. EUR je Spielbankstandort reduzierten Bruttospielerträge. Die Spielbankabgabe beträgt grundsätzlich 50 v.H.; für den Standort Duisburg beläuft sich die Spielbankabgabe bis zum 22.02.2010 auf 35 v.H. (Absenkung des Regelsatzes von 50 v.H. auf 35 v.H. bis zum Ende des Zeitraums von drei Jahren nach Casinoeröffnung am 23.02.2007).

Neben der Spielbankabgabe hat der Spielbankunternehmer zusätzliche Leistungen zu entrichten:

Für das Große Spiel betragen die zusätzlichen Leistungen 15 v.H. der Bruttospielerträge. Für Bruttospielerträge aus dem Großen Spiel, die je Spielbank 5 Mio. EUR übersteigen, erhöhen sich diese zusätzlichen Leistungen um 5 v.H. auf 20 v.H.

Für das Kleine Spiel werden zusätzliche Leistungen in Höhe von 25 v.H. der um einen Freibetrag von 1 Mio. EUR je Spielbankstandort reduzierten Bruttospielerträge erhoben.

Die seit dem 06.05.2006 infolge Artikel 2 des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28. April 2006 (BGBl. 2006 I S. 1095) zu zahlende Umsatzsteuer wird auf die Spielbankabgabe angerechnet.

Die Bruttospielerträge und die - nach Abzug von Vorsteuerbeträgen - anzurechnende Umsatzsteuer sind geschätzt.

Der Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe beträgt je 12 v.H. der Bruttospielerträge. Dieser Anteil ist jeweils in den Einnahmenansätzen bei den Titeln 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14 enthalten. Die Zuweisung an die Spielbankgemeinden erfolgt bei den Titeln 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14.

Der Spielbankunternehmer erhält den nach Abzug der Anteile der Spielbankgemeinden und des Landes verbleibenden Rest der Bruttospielerträge.

Übersicht über die Bruttospielerträge der Spielbanken	Bad				Insgesamt (Mio. EUR)
	Aachen (Mio. EUR)	Oeynhaus (Mio. EUR)	Dortmund (Mio. EUR)	Duisburg (Mio. EUR)	
Bruttospielerträge aus dem Großen Spiel	4,700	4,100	16,000	20,300	45,100
Bruttospielerträge aus dem Kleinen Spiel (Automatenspiel)	6,800	14,200	30,000	38,000	89,000
Bruttospielerträge insgesamt	11,500	18,300	46,000	58,300	134,100

Darstellung des Landesanteils an den Bruttospielerträgen	Bad				Insgesamt (Mio. EUR)
	Aachen (Mio. EUR)	Oeynhaus (Mio. EUR)	Dortmund (Mio. EUR)	Duisburg (Mio. EUR)	
Spielbankabgabe für das Große Spiel	2,350	2,050	8,000	7,105	19,505
Spielbankabgabe für das Kleine Spiel	3,400	7,100	15,000	13,300	38,800
abzüglich Reduzierung Spielbankabgabe gem. Freibetrag beim Bruttospielertrag i.H.v. 1 Mio. EUR	-0,500	-0,500	-0,500	-0,350	-1,850
abzüglich anzurechnende Umsatzsteuer	-1,800	-2,800	-8,000	-8,700	-21,300
Einnahmen bei Titel 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14	3,450	5,850	14,500	11,355	35,155
Zusätzliche Leistungen für das Große Spiel	0,705	0,615	2,950	3,810	8,080
Zusätzliche Leistungen für das Kleine Spiel	1,700	3,550	7,500	9,500	22,250
abzüglich Reduzierung zusätzliche Leistungen für das Kleine Spiel gem. Freibetrag beim Bruttospielertrag i.H.v. 1 Mio. EUR	-0,250	-0,250	-0,250	-0,250	-1,000
Einnahmen bei Titel 093 21, 093 22, 093 23 und 093 24	2,155	3,915	10,200	13,060	29,330
Landesanteil an Bruttospielerträgen somit insgesamt:					
Spielbankabgabe	3,450	5,850	14,500	11,355	35,155
Zusätzliche Leistungen	2,155	3,915	10,200	13,060	29,330
Summe	5,605	9,765	24,700	24,415	64,485
abzüglich Anteil Spielbankgemeinden (12 v.H.), Titel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14	-1,380	-2,196	-5,520	-6,996	-16,092
nach Abzug des Anteils der Spielbankgemeinden verbleibender Landesanteil	4,225	7,569	19,180	17,419	48,393

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
093 12 910	Spielbankabgabe der Spielbank Bad Oeynhausen . . . . . Siehe Vermerke bei Titel 633 12.	5 850 000	7 899 000	-2 049 000	13 951
093 13 910	Spielbankabgabe der Spielbank Dortmund . . . . . Siehe Vermerke bei Titel 633 13.	14 500 000	22 366 000	-7 866 000	37 681
093 14 910	Spielbankabgabe der Spielbank Duisburg . . . . . Siehe Vermerke bei Titel 633 14.	11 355 000	13 994 000	-2 639 000	31 946
093 21 910	Zusätzliche Leistungen der Spielbank Aachen . . . . .	2 155 000	2 765 000	-610 000	—
093 22 910	Zusätzliche Leistungen der Spielbank Bad Oeynhausen . . . . .	3 915 000	5 055 000	-1 140 000	—
093 23 910	Zusätzliche Leistungen der Spielbank Dortmund . . . . .	10 200 000	14 110 000	-3 910 000	—
093 24 910	Zusätzliche Leistungen der Spielbank Duisburg . . . . .	13 060 000	14 990 000	-1 930 000	—
093 30 910	Gewinnabschöpfung gem. § 14 Spielbankgesetz NRW . . . . .	—	—	—	—
<b>Verwaltungseinnahmen</b>					
119 01 011	Vermischte Einnahmen . . . . .	—	—	—	570
119 40 011	Rückzahlung von Abfindungen nach § 88 Beamtenver- sorgungsgesetz . . . . .	—	—	—	—

---

 Erläuterungen
 

---

Mithin stellt sich die Verwendung der Bruttospielerträge wie folgt dar:

Übersicht über die Verwendung der Bruttospielerträge	Aachen (Mio. EUR)	Bad Oeynhausen (Mio. EUR)	Dortmund (Mio. EUR)	Duisburg (Mio. EUR)	Insgesamt (Mio. EUR)
Bruttospielerträge (100 v.H.)	11,500	18,300	46,000	58,300	134,100
davon entfallen auf					
Verbleibender Landesanteil nach Abzug der anrechenbaren Umsatzsteuer und nach Abzug des Anteils der Spielbankgemeinden	4,225	7,569	19,180	17,419	48,393
anrechenbare Umsatzsteuer	1,800	2,800	8,000	8,700	21,300
Anteil Spielbankgemeinden (12 v.H.), Titel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14	1,380	2,196	5,520	6,996	16,092
Anteil Spielbankunternehmen	4,095	5,735	13,300	25,185	48,315
Zusammen	11,500	18,300	46,000	58,300	134,100

Der aus dem verbleibenden Landesanteil der Spielbankabgabe an die "Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege" abzuführende Zuschuss wird im Einzelplan 11 bei Kapitel 11 041 Titelgruppe 70 veranschlagt.

**Zu Titel 093 30:**

Sofern die ausgewiesenen Jahresüberschüsse der Spielbankunternehmen 5 v.H. der Summe aus den Kommanditkapitalanteilen, den Rücklagen und den Risikofonds übersteigen, sind diese gem. § 14 SpielbG NRW in der Fassung vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 445) in voller Höhe an das Land abzuführen.

Der Titel wird vorsorglich ausgebracht.

**Zu Titel 119 01:**

Veranschlagt waren bis einschließlich 2006 u.a. Zinsen für nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen. Diese Zinsen werden seit 2007 dezentral veranschlagt.

**Zu Titel 119 40:**

Die von Beamtinnen nach § 88 Beamtenversorgungsgesetz zurückzuzahlenden Abfindungen sind für alle Bereiche der Landesverwaltung zentral im Kapitel 20 020 nachzuweisen.

Einnahmen sind im Haushaltsjahr 2009 nicht zu erwarten.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

122 20	856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus dem Fußball-Toto . . . . .	3 500 000	4 000 000	-500 000	—
		1. Die sich nach Abzug etwaiger Ausgleichszahlungen gemäß Vermerk Nr. 3 ergebenden Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 02 020 Titelgruppen 60 und 61, Kapitel 02 062 Titel 686 60, Kapitel 03 500 Titelgruppe 70, Kapitel 10 020 Titel 685 00, Titel 685 62 und Titelgruppe 72, Kapitel 11 041 Titel 684 12 und Titel 684 70, Kapitel 11 080 Titelgruppe 71 und Kapitel 14 510 Titel 684 00 verwendet werden.				
		2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.				
		3. Aus den Konzessionseinnahmen dürfen Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des Staatsvertrags über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 13.02.2004 (GV. NRW. 2004 S. 315) geleistet werden.				

## Erläuterungen

**Vorbemerkung zu den Titeln 122 20, 122 30, 122 31, 122 40, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52:**

Der Fußball-Toto, das Zahlenlotto, die Zusatzlotterie "Super 6", die Lotterie "KENO" mit der Zusatzlotterie "PLUS 5", die Oddset-Wetten, die Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und die Zusatzlotterie "Spiel 77" werden in der Form von nichtstaatlichen Lotterien durch die "Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG" gegen Entrichtung einer Konzessionsabgabe veranstaltet.

Die an das Land zu entrichtende Konzessionsabgabe wurde nach der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung geschätzt.

**Gemeinsame Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 50, 122 51 und 122 52:**

Die Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie "KENO", den Oddset-Wetten, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und der Zusatzlotterie "Spiel 77" werden zweckgebunden verausgabt. Für die Aufteilung auf die begünstigten Destinatäre werden die Einnahmen aus diesen fünf Lotterien kalkulatorisch zu einem Pool zusammengefasst. Die voraussichtlichen Einnahmen stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Lotterie	- Betrag in EUR -
Titel 122 20	Einnahmen aus dem Fußball-Toto	3.500.000
Titel 122 31	Einnahmen aus der Lotterie "KENO"	7.000.000
Titel 122 50	Einnahmen aus den Oddset-Wetten	9.000.000
Titel 122 51	Einnahmen aus der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid	6.300.000
Titel 122 52	Einnahmen aus der Zusatzlotterie "Spiel 77"	52.000.000
	= voraussichtlich zur Verfügung stehendes Verteilungsvolumen	77.800.000

## Kapitel 20 020 Allgemeine Bewilligungen

### Erläuterungen

Die für die einzelnen Destinatäre jeweils maßgeblichen Anteile ergeben sich aus dem nachstehenden Tableau:

Haushaltsstelle		- Betrag in EUR -	
	Voraussichtliches Verteilungsvolumen insgesamt	77.800.000	
	Davon gehen als Vorwegabzug an:		
Kapitel 11 080 Titel 686 71	Zuschüsse an Hilfeeinrichtungen für Spielsüchtige	1.250.000	
	Das verbleibende Verteilungsvolumen von wird wie folgt auf die begünstigten Destinatäre aufgeteilt:	76.550.000	
Haushaltsstelle		- Betrag in EUR -	- Anteil in v.H. -
Kapitel 02 020 Titel 685 60	Zuschüsse an die Sportstiftung Nordrhein-Westfalen	3.440.200	4,494
Kapitel 02 020 Titel 685 61	Zuschüsse an die Kunststiftung NRW	8.498.600	11,102
Kapitel 02 062 Titel 686 60	Zuschüsse zur Förderung der Breitenkultur	2.520.000	3,292
Kapitel 03 500 Titel 686 70	Zuschüsse für die Entwicklung des Breitensports (Unterteil 1 zu Titel 686 70)	40.600	0,053
Kapitel 03 500 Titel 686 70	Zuschüsse an den Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband und seine Regionalverbände für ihre Sportschulen und Sportheime (Unterteil 2 zu Titel 686 70)	159.200	0,208
Kapitel 03 500 Titel 686 70	Zuschüsse zur Vorbereitung und Durchführung von sportlichen Großveranstaltungen (Unterteil 3 zu Titel 686 70)	199.800	0,261
Kapitel 03 500 Titel 686 70	Zuschüsse an den Landessportbund NRW e.V. *) (Unterteil 4 zu Titel 686 70)	25.304.600	33,457
Kapitel 03 500 Titel 686 70	Zuschüsse an das Deutsche Sport & Olympia Museum e.V. in Köln (Unterteil 5 zu Titel 686 70)	306.800	
Kapitel 03 500 Titel 893 70	Zuschüsse für den Bau, die Modernisierung und Erweiterung von Sportstätten	1.040.300	1,359
Kapitel 10 020 Titel 685 00	Zuschüsse an die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege	6.577.900	8,593
Kapitel 10 020 Titel 685 62	Zuschüsse an die Rennvereine	1.037.200	1,355
Kapitel 10 020 Titel 685 72	Zuschüsse an die Stiftung für Umwelt und Entwicklung	2.530.000	3,305
Kapitel 11 041 Titel 684 12	Zuschüsse an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen	21.510.600	28,100
Kapitel 11 041 Titel 684 70	Zuschüsse an die Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege	848.900	1,109
Kapitel 14 510 Titel 684 00	Zuschüsse an die Dombauvereine	2.535.300	3,312
Summe		76.550.000	100,000

\*) Von dem auf den Landessportbund NRW e.V. entfallenden Anteil von 33,457 v.H. wird ein Teilbetrag in Höhe von 306.800 EUR dem Deutschen Sport & Olympia Museum e.V. in Köln zur Verfügung gestellt. Bei dem Anteil des Landessportbundes in Höhe von 25.304.600 EUR ist dieser Betrag bereits in Abzug gebracht worden.

---

## Erläuterungen

---

Zu den dem Verteilungsschlüssel unterliegenden zweckgebundenen Einnahmen gehören auch die auf das Fußball-Toto, die Lotterie "KENO", die Oddset-Wetten und die Zusatzlotterie "Spiel 77" entfallenden Ausgleichszahlungen, die das Land NRW nach Maßgabe des Staatsvertrags über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 13.02.2004 (GV. NRW. 2004 S. 315) hinsichtlich des Konzessionsertrags erhält.

Die Destinatäre erhalten die Mittel zur Verwendung für satzungsgemäße Aufgaben.

Soweit die begünstigten Ansätze Bestandteil einer Titelgruppe sind, dürfen die Mittel dort auch nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Deckungsfähigkeiten verwendet werden.

Mehreinnahmen verstärken und Mindereinnahmen reduzieren den verfügbaren Ansatz bei dem jeweiligen Ausgabentitel anteilig entsprechend dem jeweiligen obenstehenden v.H.-Satz.

Dies gilt nicht für den Vorwegabzug zugunsten der Zuschüsse an Hilfeinrichtungen für Spielsüchtige (Kapitel 11 080 Titel 686 71) sowie für den Ausgabenansatz für Zuschüsse an das Deutsche Sport & Olympia Museum e.V. in Köln (Kapitel 03 500 Unterteil 5 zu Titel 686 70); hierbei handelt es sich jeweils um Fixbeträge.

Die Verausgabung der Erträge aus dem Fußball-Toto, der Lotterie "KENO", den Oddset-Wetten, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und der Zusatzlotterie "Spiel 77" kann gem. § 30 Abs. 3 HG 2009 von der Abwicklung nach den zuwendungsrechtlichen Regelungen ausgenommen werden.

Sämtliche Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie "KENO", den Oddset-Wetten, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und der Zusatzlotterie "Spiel 77" sollen den Destinatären auch in den Jahren 2010 ff. unter Beibehaltung des in 2009 maßgeblichen Verteilungsschlüssels zugute kommen.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
122 30 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus dem Zahlenlotto. . . . . Aus den Konzessionseinnahmen dürfen Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des Staatsvertrags über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 13.02.2004 (GV. NRW. 2004 S. 315) geleistet werden.	250 000 000	244 000 000	+6 000 000	268 824
122 31 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Lotterie "KENO". . . . . 1. Die sich nach Abzug etwaiger Ausgleichszahlungen gemäß Vermerk Nr. 3 ergebenden Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 02 020 Titelgruppen 60 und 61, Kapitel 02 062 Titel 686 60, Kapitel 03 500 Titelgruppe 70, Kapitel 10 020 Titel 685 00, Titel 685 62 und Titelgruppe 72, Kapitel 11 041 Titel 684 12 und Titel 684 70, Kapitel 11 080 Titelgruppe 71 und Kapitel 14 510 Titel 684 00 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich. 3. Aus den Konzessionseinnahmen dürfen Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des Staatsvertrags über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 13.02.2004 (GV. NRW. 2004 S. 315) geleistet werden.	7 000 000	7 600 000	-600 000	8 117
122 40 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Zusatzlotterie "Super 6". . . . . Aus den Konzessionseinnahmen dürfen Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des Staatsvertrags über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 13.02.2004 (GV. NRW. 2004 S. 315) geleistet werden.	37 000 000	35 000 000	+2 000 000	40 791
122 41 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Zusatzlotterie "PLUS 5". . . . . Aus den Konzessionseinnahmen dürfen Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des Staatsvertrags über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 13.02.2004 (GV. NRW. 2004 S. 315) geleistet werden.	700 000	800 000	-100 000	843
122 50 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus Sportwetten (Oddset-Wetten) . . . . . 1. Die Erträge aus den Oddset-Wetten sind gemäß § 10 Abs. 2 Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW zweckgebunden zu verwenden. 2. Die sich nach Abzug etwaiger Ausgleichszahlungen gemäß Vermerk Nr. 4 ergebenden Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 02 020 Titelgruppen 60 und 61, Kapitel 02 062 Titel 686 60, Kapitel 03 500 Titelgruppe 70, Kapitel 10 020 Titel 685 00, Titel 685 62 und Titelgruppe 72, Kapitel 11 041 Titel 684 12 und Titel 684 70, Kapitel 11 080 Titelgruppe 71 und Kapitel 14 510 Titel 684 00 verwendet werden. 3. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich. 4. Aus den Konzessionseinnahmen dürfen Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des Staatsvertrags über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 13.02.2004 (GV. NRW. 2004 S. 315) geleistet werden.	9 000 000	9 000 000	—	15 486
122 51 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid . . . . . 1. Die Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 02 020 Titelgruppen 60 und 61, Kapitel 02 062 Titel 686 60, Kapitel 03 500 Titelgruppe 70, Kapitel 10 020 Titel 685 00, Titel 685 62 und Titelgruppe 72, Kapitel 11 041 Titel 684 12 und Titel 684 70, Kapitel 11 080 Titelgruppe 71 und Kapitel 14 510 Titel 684 00 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.	6 300 000	6 300 000	—	6 039



**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
122 52 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Zusatzlotterie "Spiel 77" . . . . . 1. Die sich nach Abzug etwaiger Ausgleichszahlungen gemäß Vermerk Nr. 3 ergebenden Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 02 020 Titelgruppen 60 und 61, Kapitel 02 062 Titel 686 60, Kapitel 03 500 Titelgruppe 70, Kapitel 10 020 Titel 685 00, Titel 685 62 und Titelgruppe 72, Kapitel 11 041 Titel 684 12 und Titel 684 70, Kapitel 11 080 Titelgruppe 71 und Kapitel 14 510 Titel 684 00 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich. 3. Aus den Konzessionseinnahmen dürfen Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des Staatsvertrags über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 13.02.2004 (GV. NRW. 2004 S. 315) geleistet werden.	52 000 000	52 500 000	-500 000	60 465
122 53 856	Einnahmen aus der Regionalisierung des Konzessionsertrags der Glücksspirale . . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 684 00.	—	—	—	897
122 54 856	Erstattung von Ausgleichszahlungen hinsichtlich des Konzessionsertrags aus der Glücksspirale durch die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG . . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 632 00.	—	—	—	—
123 10 856	Gewinnanteile aus der Nordwestdeutschen Klassenlotterie. . . . .	4 210 000	4 622 000	-412 000	8 090
<b>Übrige Einnahmen</b>					
162 00 872	Zinseinnahmen aus der Anlage kurzfristiger Liquiditätsüberschüsse . . . . . Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 571 00.	15 000 000	10 000 000	+5 000 000	39 053
182 00 940	Tilgungen von Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse (Tuberkulosehilfemittel) . . . . .	500	500	—	1
211 00 910	NRW-Anteil an den Kompensationszahlungen des Bundes für Kraftfahrzeugsteuerausfälle der Länder . . . . .	26 700 000	26 700 000	—	8 900
232 00 011	Erstattung der Kosten der Verwaltungshilfen des Landes Nordrhein-Westfalen durch die neuen Länder. . . . .	3 000	3 000	—	2
236 20 232	Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz. . . . .	3 000 000	5 000 000	-2 000 000	2 732
261 00 061	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland. . . . .	78 000 000	71 000 000	+7 000 000	76 426
281 10 018	Erstattungen von Zuführungsbeträgen an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" durch Landesbetriebe sowie Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW). . . . .	872 400	865 000	+7 400	871
281 11 018	Erstattungen von Zuführungsbeträgen an das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" durch Landesbetriebe sowie Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW). . . . .	150 000	120 000	+30 000	47

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 122 53:**

Die bei gewerblichen Spielvermittlern im Bereich der Lotterie Glücksspirale getätigten Umsätze unterliegen ebenfalls der Regionalisierung nach Maßgabe des Staatsvertrags über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 13.02.2004 (GV. NRW. 2004 S. 315). Soweit dem Land NRW hiernach Ausgleichszahlungen hinsichtlich des Konzessionsertrags aus der Glücksspirale zustehen, werden die Beträge bei Titel 122 53 vereinnahmt. Die Auszahlung an die Destinatäre der Glücksspirale - Deutscher Olympischer Sportbund, Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und Deutsche Stiftung Denkmalschutz - erfolgt bei Titel 684 00.

**Zu Titel 123 10:**

Der reduzierte Ansatz berücksichtigt die Werbebeschränkungen des seit dem Jahr 2008 geltenden Glücksspielstaatsvertrags.

**Zu Titel 182 00:**

Durch die Landschaftsverbände konnten bis zum 31.07.1983 zu Lasten des Landes Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst vom 9. April 1965 (SGV. NRW. 20320) gewährt werden. Veranschlagt sind die zu erwartenden Rückflüsse (Tilgungsbeträge).

**Zu Titel 211 00:**

Durch das Gesetz zur Änderung kraftfahrzeugsteuerlicher und autobahnmautrechtlicher Vorschriften vom 17.08.2007 (BGBl. 2007 I S. 1958) ist die Kraftfahrzeugsteuer für schwere Nutzfahrzeuge gesenkt worden. Für die hierdurch bei den Bundesländern entstehenden Kraftfahrzeugsteuerausfälle leistet der Bund einen Ausgleichsbetrag aus seinen Einnahmen aus der streckenbezogenen LKW-Maut, deren Aufkommen durch das Gesetz vom 17.08.2007 erhöht ist. Seit dem Jahr 2008 wird der den Bundesländern insgesamt zustehende Ausgleichsbetrag, ausgehend von 150 Mio. EUR, für jeweils ein Ausgleichsjahr in Abhängigkeit des Unterschiedes zwischen der Anzahl der im Jahr 2006 zugelassenen steuerpflichtigen Nutzfahrzeuge und der Anzahl der im jeweiligen Ausgleichsjahr zugelassenen steuerpflichtigen Nutzfahrzeuge angepasst. Der Anteil des Landes NRW an der jährlichen Ausgleichszahlung beträgt 17,8 v.H.

Die Zahlungen des Bundes an die Länder erfolgen zum 15. Januar eines jeden Jahres in Höhe des für das vorvergangene Jahr zustehenden Betrages als Abschlagszahlungen. Der jeweilige Unterschiedsbetrag aus geleisteter Abschlagszahlung und dem angepassten Ausgleichsbetrag ist mit der übernächsten Abschlagszahlung zu verrechnen.

**Zu Titel 232 00:**

Nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 30.06.1994 tragen die neuen Länder die Gesamtkosten der Entsendung von Personal. Der Beschluss ist in bilaterale Zahlungsvereinbarungen des Landes Nordrhein-Westfalen mit den neuen Ländern umgesetzt worden. Der Ansatz ist geschätzt.

**Zu Titel 236 20:**

Nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung vom 22.12.2005 (Aufwendungsausgleichsgesetz, BGBl. 2005 I S. 3686) erstatten die Krankenkassen dem Land das von ihm als Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt. Ebenso wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung auf das Arbeitsentgelt sowie der vom Land als Arbeitgeber gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld erstattet.

Die Erstattungsbeträge werden zentral bei Titel 236 20 vereinnahmt.

**Zu Titel 261 00:**

Veranschlagt sind die Beiträge für die Erhebung der Kirchensteuer (3 v.H. des geschätzten Aufkommens im Jahr 2009).

**Zu Titel 281 10:**

Für die bei Landesbetrieben sowie beim BLB NRW tätigen Beamtinnen und Beamten erfolgt die Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" wie für die anderen Landesbeamten zentral bei Titel 424 00. Die Landesbetriebe sowie der BLB NRW erstatten dem Landeshaushalt die auf ihre Bediensteten entfallenden Zuführungsbeträge.

**Zu Titel 281 11:**

Für die bei Landesbetrieben sowie beim BLB NRW tätigen Beamtinnen und Beamten, deren Dienstverhältnis zum Land nach dem 31.12.2005 begründet worden ist, erfolgt die Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" wie für die anderen nach dem 31.12.2005 neu eingestellten Landesbeamten zentral bei Titel 919 10. Die Landesbetriebe sowie der BLB NRW erstatten dem Landeshaushalt die auf diesen Personenkreis entfallenden monatlichen Zuführungsbeträge; zur Höhe der Zuführungsbeträge siehe die Erläuterungen zu Titel 919 10.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
281 12 018	Einnahmen aus Versorgungszuschlägen und Versorgungslastenbeteiligungen für den in § 14 EFoG genannten Personenkreis . . . . . Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titel 919 10.	—	—	—	—
281 20 940	Erstattungen von Nachversicherungsbeiträgen aus dem Einzelplan 05 für Bedienstete des Kapitels 05 073 sowie aus dem Einzelplan 06 für Bedienstete der Kapitel 06 070, 06 071 und 06 072 . . . . .	—	—	—	—
281 30 229	Erstattung von Sanierungsgeldern durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. . . . .	—	—	—	—
371 10 989	Globale Mehreinnahmen zum Ausgleich der Schlusssummen des Haushaltsplans . . . . .	940 000	710 700	+229 300	—
371 20 989	Globale Mehreinnahmen in allen Einzelplänen. . . . .	—	240 000 000	-240 000 000	—
381 51 990	Erstattung der Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" für Besoldungsempfänger aus den Einzelplänen 03, 05, 06 und 11 für Bedienstete der Kapitel 03 130, 05 073, 06 070, 06 071, 06 072 und 11 240 . . . . .	52 200	52 200	—	44
381 52 990	Erstattung der Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" für Versorgungsempfänger aus den Einzelplänen 03, 05 und 06 für Bedienstete der Kapitel 03 130, 05 073 und 06 071 . . . . .	21 900	21 900	—	21

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 281 12:**

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (EFoG) sind dem Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" auch diejenigen Beträge zuzuführen, die dem Land für die Versorgungsausgaben des in § 14 EFoG genannten Personenkreises gezahlt werden (Versorgungszuschläge, gesetzliche und vertragliche Versorgungslastenbeteiligungen).

Die für die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes, deren Dienstverhältnis zum Land nach dem 31.12.2005 begründet worden ist, gezahlten Beträge werden dem Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" bei Titel 919 10 zugeführt.

Der Titel wird vorsorglich ausgebracht.

**Zu Titel 281 30:**

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Zu Titel 381 51:**

Der Titel wird aus abrechnungstechnischen Gründen ausgebracht (siehe jeweils Ausgabetitel 981 51 bei den in der Zweckbestimmung aufgeführten Kapiteln sowie bei Ausgabetitel 982 65 im Kapitel 11 240).

**Zu Titel 381 52:**

Der Titel wird aus abrechnungstechnischen Gründen ausgebracht (siehe jeweils Ausgabetitel 981 52 bei den in der Zweckbestimmung aufgeführten Kapiteln).

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Titelgruppen**

## Titelgruppe 60

Allgemeine Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich

211 60	910	Allgemeine Zuweisungen vom Bund . . . . .	—	—	—	—
212 60	910	Zuweisungen von anderen Ländern nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes . . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 612 60.	—	265 000 000	-265 000 000	—
Summe Titelgruppe 60 . . . . .			—	265 000 000	-265 000 000	—

## Titelgruppe 70

 Zuschüsse aus dem Solidaritätsfonds der EU zur Besei-  
 tigung von durch den Sturm Kyrill verursachten Schäden

272 70	529	Sonstige Zuschüsse . . . . .	—	—	—	—
346 70	529	Zuschüsse für Investitionen. . . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 70 . . . . .			—	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 20 020 . . . . .			558 935 000	1 069 228 300	-510 293 300	630 636

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 70:**

Das Land NRW hat in 2008 zur Beseitigung von Schäden, die der Sturm Kyrill im Januar 2007 verursacht hatte, eine Finanzhilfe aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union erhalten.

Die Einnahmen durften nur zur Leistung von Ausgaben im Sinne von Titel 971 50 verwendet werden; einschließlich der aus der Finanzhilfe entstandenen Zinsen beliefen sich die Einnahmen in 2008 auf rd. 101 Mio. EUR. Die Mittel wurden nach Maßgabe des § 11 Abs. 6 HG 2008 in die Einzelpläne 10 und 14 umgesetzt.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**A u s g a b e n**
**Personalausgaben**

421 01	011	Bezüge des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie des Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben . . . . .	2 060 000	1 950 000	+110 000	1 968
422 01	940	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter . . . . .	40 000 000	40 000 000	—	37 462
422 02	940	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst . . . . .	32 000 000	32 000 000	—	28 157

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 421 01:**

1. Bezüge für den Ministerpräsidenten, die Ministerinnen und Minister nach § 7 Abs. 1 und Abs. 4 des Landesministergesetzes  
Von dem Ansatz entfallen 100.320,00 EUR auf Dienstaufwandsentschädigungen (§ 7 Abs. 1 Buchst. c Landesministergesetz) sowie 17.280,00 EUR auf Trennungsentschädigungen (§ 7 Abs. 1 Buchst. d Landesministergesetz). Die Aufwandsentschädigung ist gem. § 3 Nr. 12 EStG steuerfrei.
2. Bezüge für den Parlamentarischen Staatssekretär nach § 5 des Gesetzes über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen  
Von dem Ansatz entfällt ein Betrag i.H.v. 2.460,00 EUR auf die nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung für den Parlamentarischen Staatssekretär.

**Zu Titel 422 01:**

Es handelt sich um Nachversicherungsbeiträge für Beamtinnen/Beamte und Richterinnen/Richter, die vom Landesamt für Besoldung und Versorgung zu zahlen sind. Diese Beträge werden aus Verwaltungsvereinfachungsgründen hier veranschlagt. Der Ansatz wurde geschätzt.

**Zu Titel 422 02:**

Es handelt sich um Nachversicherungsbeiträge für Anwärterinnen/Anwärter. Siehe auch Erläuterungen zu Titel 422 01.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2009 EUR	2008 EUR	2009 EUR	2007 TEUR
424 00 018	Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrück- lage des Landes Nordrhein-Westfalen" für Besoldungs- empfänger . . . . . 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 434 00, 434 10, 919 10 und 919 20. 2. Weitere Zuführungen an das Sondervermögen sind zulässig, soweit in entsprechender Höhe veranschlagte Ausgaben der Hauptgruppe 4 in allen Einzelplänen eingespart werden.	90 632 000	87 078 000	+3 554 000	1 011 178

## Erläuterungen

**Zu den Titeln 424 00, 434 00 und 434 10:**

Der durch das Versorgungsreformgesetz 1998 in das Bundesbesoldungsgesetz neu eingefügte § 14 a hat den Ländern die Bildung von Versorgungsrücklagen als Sondervermögen auferlegt. Zu diesem Zweck hat das Land Nordrhein-Westfalen das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" errichtet.

Seit dem Haushaltsjahr 1999 erfolgen jährliche Zuführungen zum Sondervermögen, die auf der Grundlage der Ist-Ausgaben für Besoldung und Versorgung des jeweiligen Vorjahres berechnet werden und die pro Jahr um 0,2 v.H. ansteigend in 2002 eine Höhe von 0,8 v.H. erreicht haben. Infolge des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 ist der weitere Aufbau der Versorgungsrücklage für die ab 2003 folgenden acht allgemeinen Besoldungsanpassungen ausgesetzt worden. Gleichwohl wächst das Sondervermögen auch während des Aussetzungszeitraums weiter an, da während dieser Zeit das bis zum Jahr 2002 erreichte Zuführungsniveau (Basisseffekt) beibehalten wird. Anschließend steigen die Zuführungen wieder um jährlich 0,2 v.H. an bis zum Jahr 2017.

In dem Zeitraum von 2004 bis 2017 wird der Versorgungsrücklage über den Titel 434 10 zusätzlich die Hälfte der durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 im Bereich der Versorgungsausgaben entstehenden Einsparungen infolge allgemeiner Absenkung des Versorgungsniveaus zugeführt.

Die Zuführungen zum Sondervermögen erfolgen jährlich zum 1. Juli. Darüber hinaus sollen weitere Mittel aus jährlichen Einsparungen infolge des Versorgungsreformgesetzes 1998 sowie aus strukturellen Maßnahmen bei der Beamtenbesoldung zugeführt werden.

Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich deren Erträge sind zu marktüblichen Konditionen anzulegen in Schuldverschreibungen oder Anleihen des Landes Nordrhein-Westfalen, anderer Bundesländer, des Bundes oder von Staaten, die an der Dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen. Sie können auch in Pfandbriefen und Kommunalobligationen oder in Spezialfonds angelegt werden.

Hinsichtlich der Zuführungen zum Sondervermögen aus Titel 919 20 wird auf die dortigen Erläuterungen verwiesen.

Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen stellt sich wie folgt dar:

		Soll 2009 (EUR)	Soll 2008 (EUR)	Ist 2007 (EUR)
<b>Einnahmen</b>				
1.	Zuführungen aus dem Landeshaushalt (Kapitel 20 020 Titel 424 00, 434 00, 434 10 und 919 20)	180.981.000	161.217.000	1.082.319.000
2.	Zinseinnahmen	97.275.000	45.982.000	38.229.955
3.	Rückflüsse aus endfälligen Anlagen bzw. aus der Veräußerung von Wertpapieren vor Endfälligkeit	75.000.000	61.076.000	65.050.000
<b>Gesamteinnahmen</b>		<b>353.256.000</b>	<b>268.275.000</b>	<b>1.185.598.955</b>
<b>Ausgaben</b>				
1.	Erwerb von Schuldverschreibungen oder Anleihen öffentlich-rechtlicher Emittenten sowie von Anteilen an Spezialfonds	351.256.000	267.275.000	1.183.550.280
2.	Zahlung von Stückzinsen	2.000.000	1.000.000	2.048.675
<b>Gesamtausgaben</b>		<b>353.256.000</b>	<b>268.275.000</b>	<b>1.185.598.955</b>

Die bisherigen Zuführungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen betragen per:	Ist in EUR
01.07.1999:	27.098.470
01.07.2000:	54.708.231
01.07.2001:	84.363.160
01.07.2002:	115.000.000
01.07.2003:	118.400.000
01.07.2004:	122.900.000
Zuführung gem. 2. Nachtragshaushalt 2004:	36.000.000
01.07.2005:	142.300.000
01.07.2006:	157.580.000
01.07.2007:	157.319.000
Zuführung gem. 1. Nachtragshaushalt 2007:	680.000.000
Zuführung gem. 2. Nachtragshaushalt 2007:	245.000.000
01.07.2008:	160.926.000
<b>Summe</b>	<b>2.101.594.861</b>

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
429 10 229	Zur Abwicklung der Nachzahlung von Sanierungsgeldern an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für Vorjahre .....	—	—	—	—
429 20 960	Abdeckung nicht zurückgezahlter Vorschüsse .....	—	8 000	-8 000	—
434 00 018	Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" für Versorgungsempfänger .....	36 649 000	35 059 000	+1 590 000	34 038
	1. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 424 00. 2. Weitere Zuführungen an das Sondervermögen sind zulässig, soweit in entsprechender Höhe veranschlagte Ausgaben der Hauptgruppe 4 in allen Einzelplänen eingespart werden.				
434 10 018	Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" gem. § 14a Abs. 3 BBesG .....	51 200 000	36 280 000	+14 920 000	35 140
	Siehe Deckungsvermerk bei Titel 424 00.				
441 10 940	Anteil des Landes an den Overhead-Kosten für das Mammographie-Screening im Bereich der Beamtinnen und Versorgungsempfängerinnen .....	90 000	90 000	—	—
441 20 940	Anteil des Landes an der Erstattung von Impfkosten im Pandemiefall für den Bereich der Beamtinnen und Beamten sowie für den Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger .....	—	—	—	—
443 02 940	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze .....	500 000	500 000	—	3
452 10 018	Erstattungen von Rentenleistungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder .....	1 000	1 000	—	1
452 20 244	Erstattungen von Wiedergutmachungsleistungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder .....	500	500	—	—

---



---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 429 10:**

Nach Maßgabe des Altersvorsorgeplans 2001 vom 13.11.2001 sind an die VBL Sanierungsgelder zu zahlen, die zunächst auf der Basis von vorläufigen v.H.-Sätzen entrichtet werden. Soweit die anschließend von der VBL erstellte Jahresrechnung eine Nachzahlung ergibt, wird diese wegen der Vielzahl der betroffenen Haushaltsstellen zentral im Einzelplan 20 abgewickelt.

Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Bedarfsfall im Wege der Verstärkung aus Titel 461 11 bereitgestellt.

**Zu Titel 429 20:**

Buchmäßige Abwicklung der Restvorschüsse, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr einziehbar sind, und Restvorschüsse im Rahmen der Kleinbetragsgrenze. Die Abwicklung, die aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen lediglich in einem Turnus von 3 Jahren erfolgt, bedarf der Zustimmung des FM.

**Zu Titel 441 10:**

Die beihilfegewährenden Dienstherren beteiligen sich an den Overhead-Kosten (Einladungswesen, Referenzzentren) für das Mammographie-Screening. Diese werden wie folgt aufgeteilt:

90 v.H. Gesetzliche Krankenversicherung  
 7 v.H. Private Krankenversicherung  
 3 v.H. beihilfegewährende Dienstherren

Veranschlagt ist der auf das Land NRW entfallende Anteil an den von den beihilfegewährenden Dienstherren zu tragenden Kosten.

**Zu Titel 441 20:**

Im Fall einer Influenzapandemie soll der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) Impfungen durchführen. Die dem ÖGD entstehenden Impfkosten werden ihm von einem Fonds erstattet.

Die Finanzierung des Fonds stellt sich wie folgt dar:

90 v.H. Gesetzliche Krankenversicherung  
 7 v.H. Private Krankenversicherung  
 3 v.H. beihilfegewährende Dienstherren

Veranschlagt ist der auf das Land NRW entfallende Anteil an den von den beihilfegewährenden Dienstherren zu tragenden Kosten. Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Bedarfsfall im Wege der Verstärkung aus Titel 461 10 bereitgestellt.

**Zu Titel 443 02:**

Zentrale Veranschlagung von Mitteln für Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen für Bedienstete des Landes.

Unterstützungen für Versorgungsempfänger werden in den Einzelplänen veranschlagt.

**Zu Titel 452 10:**

Um den Landesbediensteten, die nach Ziff. 4 des Durchführungserlasses des früheren RMDI vom 10. Dez. 1943 (RBBl.1943 S. 215) am 1. Januar 1944 obligatorisch aus der Überversicherung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in die Zusatzversicherung bei der ZRL als Pflichtmitglieder übergeführt wurden, jedoch bei Eintritt des Versicherungsfalles die satzungsgemäße Wartezeit nicht erfüllt hatten, die Gewährung einer Zusatzrente zu gewährleisten, hat sich das Land zur Vermeidung von Härten bereit erklärt, der Anstalt den entsprechenden Mehraufwand aufgrund einer Vereinbarung vom 10. Juni 1950 zu erstatten. Diese Vereinbarung geht zurück auf die Zusage des früheren RdF vom Jahre 1943.

Aufgrund der getroffenen Feststellung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder wird der Zuschussbedarf für 2009 mit 1.000 EUR veranschlagt.

**Zu Titel 452 20:**

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zur Durchführung der Wiedergutmachung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 21 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I. S. 2073) erstattet das Land der VBL die nach Maßgabe dieser Vereinbarung gezahlten Leistungen. Dem Ansatz liegen die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder getroffenen Feststellungen zugrunde.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
461 10 981	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in den Einzelplänen, zur Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Gruppe 633 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 5 - 7 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken . . . . . 1. Minderausgaben bei den Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 aller Einzelpläne verstärken diesen Titel. 2. Eine Verstärkung darf zusätzlich bis zur Höhe des bei Titel 461 11 nicht in Anspruch genommenen Ansatzes erfolgen. 3. Die Mittel dürfen auch zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 919 10 und 919 20 dieses Kapitels verwendet werden. 4. Bei Besoldungs- und Versorgungserhöhungsgesetzen ist das Finanzministerium ermächtigt, nach einem entsprechenden Beschluss der Landesregierung sowohl über den jeweiligen Gesetzentwurf als auch über die Gewährung von Abschlagszahlungen bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge zu leisten. 5. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe in den Einzelplänen 03, 08, 10 und 14 ist verbindlich. 6. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 für Zuschüsse an Hochschulen ist verbindlich. 7. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 ist verbindlich.	75 000 000	26 000 000	+49 000 000	—
461 11 981	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in den Einzelplänen sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 6 - 8 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken . . . . . 1. Minderausgaben bei den Titeln 421 01, 424 00 und 429 20 dieses Kapitels verstärken diesen Titel. 2. 25 vom Hundert der Minderausgaben bei Titeln der Gruppen 422, 427 und 428 aller Einzelpläne verstärken diesen Titel. 3. Soweit Ansätze bei Titeln der Gruppen 422, 427 und 428 von der grundsätzlichen Regelung zur Übertragbarkeit in § 7 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2009 durch Haushaltsvermerk in den Einzelplänen angenommen sind, verstärken die Minderausgaben diesen Titel in voller Höhe. Minderausgaben bei den Titeln 422 01 und 422 02 dieses Kapitels verstärken diesen Titel ebenfalls in voller Höhe. 4. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Titel 461 10. 5. Bei Besoldungserhöhungsgesetzen ist das Finanzministerium ermächtigt, nach einem entsprechenden Beschluss der Landesregierung sowohl über den jeweiligen Gesetzentwurf als auch über die Gewährung von Abschlagszahlungen bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge zu leisten. 6. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe in den Einzelplänen 03, 08, 10 und 14 ist verbindlich. 7. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 für Zuschüsse an Hochschulen ist verbindlich. 8. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 ist verbindlich. 9. Die Mittel dürfen auch zur Kompensation nicht erwirtschafteter Personalminderausgaben des Kapitels 12 310 eingesetzt werden.	407 000 000	—	+407 000 000	—
462 20 989	Minderausgaben für Personalausgaben in allen Einzelplänen . . . . . Die Einsparungen dürfen auch bei den Zuschüssen an Hochschulen, Universitätskliniken und Landesbetriebe erbracht werden.	—	—	—	—
462 30 989	Minderausgaben bei Titeln der Gruppen 441 und 446 in allen Einzelplänen . . . . .	—	—	—	—

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 461 10:**

Der Sammelansatz ist zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in allen Einzelplänen bestimmt, die aus unvorhergesehenen und unabweisbaren Gründen im Haushaltsjahr 2009 voraussichtlich entstehen und bei der Festsetzung der Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in den einzelnen Kapiteln des Landeshaushalts nicht berücksichtigt werden konnten. Des weiteren kann mit den Mitteln eine Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Gruppe 633 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne vorgenommen werden.

Die Mittel können im Bedarfsfall auch zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 919 10 und 919 20 dieses Kapitels verwendet werden.

Eine Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 610 Titel 682 10, Kapitel 03 620 Titel 682 00, Kapitel 03 650 Titel 682 00 und Kapitel 03 660 Titel 682 00, im Einzelplan 08 bei Kapitel 08 130 Titel 682 10, Kapitel 08 140 Titel 682 10 und Kapitel 08 150 Titel 682 10, im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 260 Titel 682 10, 682 11 und 682 12 sowie im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 150 Titel 682 90 ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuschüsse nicht auskömmlich sind infolge

- zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder
- unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 - jeweils Titel 685 10 - für Zuschüsse an Hochschulen ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuführungen für den laufenden Betrieb nicht auskömmlich sind infolge

- zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder
- unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 ist nur für den Fall zulässig, dass die Zuführungen für den laufenden Betrieb als Festbetragszuschuss an das jeweilige Universitätsklinikum nicht auskömmlich sind infolge

- zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder
- unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

**Zu Titel 461 11:**

Die Mittel dienen insbesondere der zentralen Vorsorge zur Abdeckung von linearen Erhöhungen bei Personalausgabenbudgetierung in den Einzelplänen. Soweit einzelne Bereiche der Landesverwaltung von der Personalausgabenbudgetierung ausgenommen sind, können sie im Bedarfsfall ebenfalls aus diesem Titel verstärkt werden.

Eine Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 610 Titel 682 10, Kapitel 03 620 Titel 682 00, Kapitel 03 650 Titel 682 00 und Kapitel 03 660 Titel 682 00, im Einzelplan 08 bei Kapitel 08 130 Titel 682 10, Kapitel 08 140 Titel 682 10 und Kapitel 08 150 Titel 682 10, im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 260 Titel 682 10, 682 11 und 682 12 sowie im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 150 Titel 682 90 ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuschüsse nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 - jeweils Titel 685 10 - für Zuschüsse an Hochschulen ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuführungen für den laufenden Betrieb nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 ist nur für den Fall zulässig, dass die Zuführungen für den laufenden Betrieb als Festbetragszuschuss an das jeweilige Universitätsklinikum nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
<b>Sächliche Verwaltungsausgaben</b>					
511 01 011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände . . . . . Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben des Landes an Dritte unentgeltlich abgegeben werden.	775 100	775 100	—	147
518 00 960	Zur Verstärkung der Ansätze für Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW in den Einzelplänen . . . . .	7 097 600	5 228 400	+1 869 200	—
526 20 059	Nutzungsentgelte an juristische Informationssysteme . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 968 000 EUR.</b>	1 606 000	1 600 000	+6 000	1 600
529 00 960	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Verfügungsmittel des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister . . . . .	100 000	100 000	—	—
531 00 960	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Öffentlichkeitsarbeit . . . . . Siehe Haushaltsvermerk zu Einzelplan 02 Kapitel 02 010 Titel 531 63.	4 000 000	4 000 000	—	—
538 00 011	Ausgaben für Datenverarbeitung . . . . .	1 760 000	1 602 000	+158 000	1 671
545 10 011	Kosten für die technische Sicherung von Regierungsgebäuden und Wohnungen. . . . . Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 545 20. <b>Verpflichtungsermächtigung: 52 000 EUR.</b>	644 000	644 000	—	589
545 20 199	Kosten für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen/Organisationen . . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 545 10. <b>Verpflichtungsermächtigung: 1 500 000 EUR.</b>	3 780 000	3 780 000	—	1 348
546 01 011	Vermischte Ausgaben . . . . .	5 000	5 000	—	4
546 05 011	Entgelte an die NRW.BANK für die finanzielle Abwicklung bzw. Durchführung von Förderprogrammen . . . . .	—	—	—	—
547 00 960	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben zur Realisierung von Öffentlich-Privaten Partnerschaften. . .	948 000	948 000	—	547
547 10 853	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben zur Durchführung eines Finanzplatzdialogs NRW. . . . .	300 000	300 000	—	—
<b>Schuldendienst</b>					
571 00 920	Zinsen für Kassenkredite. . . . . 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 162 00 geleistet werden. 2. Siehe Deckungsvermerk Nr. 1 bei Kapitel 20 650 Titel 575 10. 3. Haushaltsüberschreitungen infolge verstärkt notwendig werdender Aufnahmen von Kassenkrediten zur Überbrückung von Liquiditätseingipfeln sind von den Vorschriften über die Vorlage von Nachtragshaushaltsplänen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LHO i.V.m. § 14 Haushalts-gesetz 2009) ausgenommen.	40 000 000	40 000 000	—	31 701

---

 Erläuterungen
 

---

**Zu Titel 511 01:**

Ausgaben für die Herstellung (z.B. Druck- und Buchbinderarbeiten) des Landeshaushaltsplans, des Finanzplans und der Landeshaushaltsrechnung, Kosten der für den Dienstgebrauch zu beschaffenden Handausgaben haushaltsrechtlicher und haushaltssystematischer Vorschriften einschließlich der Beschaffung von Vordrucken. Ferner Ausgaben für kleinere Geräte und Ausstattungsgegenstände sowie für die Erstellung von Datenträgern in geringer Stückzahl. Nach den Erfahrungen der Vorjahre geschätzt .

**Zu Titel 526 20:**

Aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und juristischen Informationsanbietern ist für die Nutzung der Online-Dienste von juristischen Informationssystemen sowie für Wartung und Update der hierfür erforderlichen Recherche-Software ein Pauschalentgelt zu entrichten.

**Zu Titel 538 00:**

Veranschlagt sind die Kosten für:

1. Hosting des Vergabeportals "Vergabe.NRW", Entwicklung eines Single Sign-Ons für die Verfahren von "Vergabe.NRW" sowie Erstellung des elektronischen Vergabehandbuchs . . . . .	80 000 EUR
2. Betrieb und Pflege des Vergabemarktplatzes . . . . .	350 000 EUR
3. Einführung und Pflege des Vergabemanagementsystems . . . . .	970 000 EUR
4. Weiterentwicklung und Pflege eines elektronischen Katalogsystems . . . . .	360 000 EUR
Zusammen . . . . .	1 760 000 EUR

**Zu Titel 545 10:**

Die Ausgaben werden - mit Ausnahme der Einzelpläne 01 und 04 - zentral im Kapitel 20 020 nachgewiesen.

**Zu Titel 547 00:**

Im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekten) soll eine Mobilisierung privaten Kapitals und Wissens zur Entlastung des Landeshaushalts erfolgen. Für die Realisierung solcher ÖPP-Projekte sind u.a. Beratungsleistungen und Präsentationsveranstaltungen erforderlich.

**Zu Titel 547 10:**

Die Mittel dienen u.a. der Durchführung eines Standortmarketings für den Finanzplatz NRW sowie der Verbesserung der finanzökonomischen Allgemeinbildung.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)</b>					
632 00 856	Ausgleichszahlung hinsichtlich des Konzessionsertrags aus der Glücksspirale nach Maßgabe des Staatsvertrags über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 13.02.2004 (GV. NRW. 2004 S. 315) . . . . . Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 122 54 geleistet werden.	—	—	—	—
632 10 061	NRW-Anteil an den Ausgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Einkommensbesteuerung beschränkt steuerpflichtiger Rentner . . . . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 16 000 000 EUR.</b>	1 919 000	—	+1 919 000	—
633 11 910	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Aachen . . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Aachen verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Aachen zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet werden.	1 380 000	1 704 000	-324 000	1 731
633 12 910	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Bad Oeynhausen . . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Bad Oeynhausen verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Bad Oeynhausen zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet werden.	2 196 000	2 724 000	-528 000	2 534
633 13 910	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund . . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Dortmund verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Dortmund zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet werden.	5 520 000	7 416 000	-1 896 000	7 162
633 14 910	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Duisburg . . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Duisburg verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Duisburg zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet werden.	6 996 000	7 824 000	-828 000	6 439
634 00 243	Anteil des Landes am Zuschuss der Länder an den Bund nach § 6 LAG . . . . . Die Ausgaben sind übertragbar.	3 000 000	3 510 000	-510 000	3 792
636 00 012	Verwaltungskostenbeitrag des Landes an die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für die Versorgung des unter G 131 fallenden Personenkreises . . . . .	110 000	230 000	-120 000	250
671 00 011	Anteil des Landes an den Kosten der Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft deutscher Länder . . . . .	—	—	—	35
684 00 856	Auszahlung der bei Titel 122 53 vereinnahmten Beträge an die Destinatäre der Glücksspirale . . . . . Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 122 53 geleistet werden.	—	—	—	897

## Erläuterungen

**Zu Titel 632 10:**

Aus einer inländischen Rentenversicherung an im Ausland lebende Personen gezahlte Renten unterliegen der beschränkten Steuerpflicht, wenn die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht nicht dem Wohnsitzland des Rentners zuweisen. Die Einkommensbesteuerung dieses Personenkreises wird ab 2009 bei einem Finanzamt in Mecklenburg-Vorpommern zentralisiert. Die dem Land Mecklenburg-Vorpommern hierdurch entstehenden Ausgaben sind von allen Ländern gemeinsam zu tragen.

Veranschlagt ist der auf das Land NRW in 2009 entfallende Anteil.

**Zu den Titeln 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14:**

Der Anteil der Städte Aachen, Bad Oeynhausen, Dortmund und Duisburg an der Spielbankabgabe beträgt je 12 v.H. der Bruttospielerträge. Vgl. die Erläuterungen zu den Titeln 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14.

**Zu Titel 634 00:**

Nach § 6 des Lastenausgleichsgesetzes leisten die (alten) Länder an den Bund einen jährlichen Zuschuss von einem Drittel des Jahresaufwands für Unterhaltshilfe, höchstens jedoch 30 Mio. EUR. Der Jahresaufwand für Unterhaltshilfe wird im Haushaltsjahr 2009 mit 33,5 Mio. EUR veranschlagt. Es ist daher von den Ländern nach dem Verhältnis ihrer Steueraufkommen im jeweils vorhergehenden Haushaltsjahr zu leisten:

1. Zuschuss der Länder (1/3 von 33,5 Mio. EUR) = .....	11 166 667 EUR
2. Zuschuss des Landes Nordrhein-Westfalen nach einem geschätzten Landesanteil am Steueraufkommen von 26,8 v.H. = rd.....	3 000 000 EUR

Weniger aufgrund des kontinuierlichen Rückgangs der Zahl der Unterhaltshilfeempfänger.

**Zu Titel 636 00:**

Dem Ansatz liegen die von der Versorgungskasse getroffenen Feststellungen zugrunde.

**Zu Titel 671 00:**

Der Arbeitgeberverband des Landes NRW e.V. ist an Stelle des Landes NRW der Tarifgemeinschaft deutscher Länder beigetreten (siehe Titel 686 20).

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Zu Titel 684 00:**

Siehe Erläuterungen zu Titel 122 53.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
686 10	549	Anteile der Rennvereine an der Totalisatorsteuer. . . . . Der Ansatz erhöht oder vermindert sich um 96 v.H. des Mehr- oder Min- deraufkommens an Totalisatorsteuer bei Kapitel 20 010 Titel 055 00.	2 880 000	3 840 000	-960 000	3 974
686 20	012	Mitgliedsbeiträge an den Arbeitgeberverband des Lan- des Nordrhein-Westfalen e.V. . . . .	510 000	500 000	+10 000	—
687 00	029	Zahlung des der Republik Österreich zustehenden An- teils am Biersteueraufkommen für das Zollanschlussge- biet "Kleines Walsertal" an den Bund . . . . .	11 200	11 200	—	10
697 00	621	Zuschüsse im Zusammenhang mit der geordneten Still- legung des THTR 300 in Hamm-Uentrop . . . . .	3 067 800	3 067 800	—	2 896
<b>Besondere Finanzierungsausgaben</b>						
919 10	950	Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" zur Finanzierung der Versorgungsleistungen von neu eingestellten Beamtin- nen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern . . . . 1. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 424 00. 2. Einnahmen bei Titel 281 12 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.	120 000 000	90 000 000	+30 000 000	46 546

## Erläuterungen

**Zu Titel 686 10:**

Den Rennvereinen werden 96 v.H. des Aufkommens an Totalisatorsteuer (Kapitel 20 010 Titel 055 00) zur Aufrechterhaltung des Rennbetriebes zur Verfügung gestellt.

**Zu Titel 686 20:**

Der Arbeitgeberverband des Landes NRW ist in 2007 in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gegründet worden. Mitglieder des Verbandes sind das Land Nordrhein-Westfalen, die Universitätskliniken und die Hochschulen des Landes.

Zweck des Verbandes ist die Wahrung der gemeinsamen Arbeitgeberinteressen seiner Mitglieder auf tarif-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichem Gebiet, insbesondere der Abschluss von Tarifverträgen. Der Verband ist der Tariftgemeinschaft deutscher Länder (TdL) beigetreten.

**Zu Titel 687 00:**

Aufgrund der Wiederanwendung der Bestimmungen des am 2. 12. 1890 zwischen dem Deutschen Reich und Österreich/Ungarn geschlossenen Vertrages über den Anschluss der österreichischen Gemeinde Mittelberg (Kleines Walsertal) an das Zollsystem des Deutschen Reiches erhält Österreich eine Abrechnung seines Einnahmeanteils an den Zöllen und Verbrauchssteuern. In dem Abgeltungsbetrag ist auch ein Biersteueranteil enthalten, der dem Bund von den Ländern, denen das Biersteueraufkommen nach Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 GG zusteht, erstattet werden muss.

**Zu Titel 697 00:**

Die Zuschüsse dienen der Restabwicklung des THTR 300 in den Jahren 1997 bis 2009.

**Zu Titel 919 10:**

Zur Finanzierung der zukünftigen Versorgungsleistungen für die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes, deren Dienstverhältnis zum Land nach dem 31.12.2005 begründet worden ist, hat das Land Nordrhein-Westfalen das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" errichtet. Im Zeitraum vom 01.01.2006 - 30.06.2008 wurde dem Sondervermögen für jede Angehörige/jeden Angehörigen dieses Personenkreises ein Betrag in Höhe von 500 EUR pro Monat zugeführt; dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. Durch die zum 01.07.2008 erfolgte lineare Besoldungserhöhung von 2,9 v.H. ist der Zuführungsbetrag auf 514,50 EUR angestiegen; bei weiteren allgemeinen linearen Erhöhungen der Besoldung erhöht sich der Zuführungsbetrag entsprechend.

Dem Sondervermögen sind auch Versorgungszuschläge und Erstattungen aus Versorgungslastenverteilungen zuzuführen, die dem Land für den nach dem 31.12.2005 eingestellten Personenkreis gezahlt werden (siehe Titel 281 12).

Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich deren Erträge sind zu marktüblichen Konditionen anzulegen in Schuldverschreibungen oder Anleihen des Landes Nordrhein-Westfalen, anderer Bundesländer, des Bundes oder von Staaten, die an der Dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen. Sie können auch in Pfandbriefen und Kommunalobligationen oder in Spezialfonds angelegt werden.

Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen stellt sich wie folgt dar:

		Soll 2009 (EUR)	Soll 2008 (EUR)	Ist 2007 (EUR)
<b>Einnahmen</b>				
	Zuführungen aus dem Landeshaushalt	120.000.000	90.000.000	46.546.000
	Zinseinnahmen	4.500.000	2.350.000	468.106
<b>Gesamteinnahmen</b>		<b>124.500.000</b>	<b>92.350.000</b>	<b>47.014.106</b>
<b>Ausgaben</b>				
	Erwerb von Schuldverschreibungen oder Anleihen öffentlich-rechtlicher Emittenten sowie von Anteilen an Spezialfonds	124.500.000	92.350.000	47.014.106
<b>Gesamtausgaben</b>		<b>124.500.000</b>	<b>92.350.000</b>	<b>47.014.106</b>
Die bisherigen Zuführungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen betragen im				Ist in EUR
Haushaltsjahr 2006:				16.133.500
Haushaltsjahr 2007:				46.546.000
<b>Summe</b>				<b>62.679.500</b>

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
919 20 950	Zuführung der von Dritten gezahlten Versorgungszuschläge an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" . . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 424 00.	2 500 000	2 800 000	-300 000	1 963
971 00 988	Globale Mehrausgaben . . . . . Die Mittel dürfen ausschließlich zu Titeln der Obergruppen 51 - 54 sowie der Obergruppe 81 im Einzelplan 12 umgesetzt werden.	5 000 000	—	+5 000 000	—
971 10 988	Unvorhergesehenes . . . . . Die entstehenden Ausgaben sind zur Erleichterung der Rechnungsprüfung hinter derjenigen Buchungsstelle zu buchen, hinter der sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan ausgebracht worden wären.	400 000	500 000	-100 000	—
971 20 988	Zur Deckung von Ausgaberesten bei Personalausgabenbudgetierung in den Einzelplänen . . . . .	35 000 000	16 735 900	+18 264 100	—
971 40 988	Zur Deckung von Ausgaberesten in Bereichen mit Erprobung von Produkthaushalten . . . . .	8 500 000	6 500 000	+2 000 000	—
971 50 988	Zur Beseitigung von durch den Sturm Kyrill verursachten Schäden . . . . .	—	—	—	—
971 55 988	Globale Mehrausgaben zur Kofinanzierung des Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Überwindung der Konjunkturschwäche und zur Sicherung von Arbeitsplätzen . . . . . Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigung dürfen nach Maßgabe von § 11 Abs. 6 HG 2009 in die Einzelpläne umgesetzt werden. <b>Verpflichtungsermächtigung: 100 000 000 EUR.</b>	80 000 000	—	+80 000 000	—
972 00 989	Globale Minderausgaben in allen Einzelplänen . . . . . Die Erwirtschaftung der Minderausgaben kann bei allen Hauptgruppen erfolgen.	-110 000 000	-50 000 000	-60 000 000	—

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 919 20:**

Die im Haushaltsjahr 2008 von Dritten (Bund, überregional finanzierte Einrichtungen, Sonstige) für dort aktive Beamtinnen und Beamte, deren Dienstverhältnis zum Land NRW vor dem 01.01.2006 begründet worden ist, gezahlten Versorgungszuschläge werden zur Finanzierung der zukünftigen Versorgungsleistungen dem Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" zugeführt.

Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" ist in den Erläuterungen zu Titel 424 00 dargestellt.

**Zu Titel 971 10:**

Da sich erfahrungsgemäß im Laufe des Haushaltsjahres aus rechtlichen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen Ausgaben ergeben, für die unter besonderen Titeln Mittel nicht im voraus vorgesehen werden können, ist unter der Bezeichnung "Unvorhergesehenes" ein Betrag von 400.000 EUR veranschlagt worden.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Titelgruppen**
**Titelgruppe 60**

Allgemeine Zuweisungen an öffentlichen Bereich

612 60	910	Zuweisungen an andere Länder nach Artikel 107 Absatz 2 des Grundgesetzes . . . . .	—	—	—	100 679
Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 212 60 geleistet werden; die Leistung der Ausgaben ist bereits vor Eingang der Einnahmen bei Titel 212 60 zulässig.						
Summe Titelgruppe 60 . . . . .			—	—	—	100 679

**Titelgruppe 70**

Maßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs des Landes

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 821 70 darf auch zugunsten der Titel 518 70, 685 70 und 799 70 in Anspruch genommen werden.
3. Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe dürfen gemäß § 11 Abs. 2 HG 2009 zugunsten anderer Einzelpläne für denselben Zweck in Anspruch genommen werden.

518 70	871	Leasingraten und vergleichbare Ausgaben im Rahmen der privaten Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen . .	—	—	—	—
685 70	871	Zuschüsse für den laufenden Betrieb an Hochschulen im Rahmen der privaten Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen . . . . .	—	—	—	—
799 70	871	Baumaßnahmen durch Generalunternehmer oder Generalübernehmer . . . . .	—	—	—	—
821 70	871	Erwerbsmaßnahmen von Bauträgern, durch Immobilienleasing, Mietkauf und von sonstigen Investoren . . . . .	—	—	—	—
Verpflichtungsermächtigung: 40 000 000 EUR.						
Summe Titelgruppe 70 . . . . .			—	—	—	—

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 70:**

Vorgesehen für die Anwendung neuer Modelle/Finanzierungsformen für Maßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs des Landes.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 75						
Zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 799 75 darf auch zugunsten der Titel 518 75, 685 75, 891 75 und 894 75 in Anspruch genommen werden.						
3. Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe dürfen gemäß § 11 Abs. 3 HG 2009 zugunsten anderer Einzelpläne für denselben Zweck in Anspruch genommen werden.						
518 75	871	Mieten und Pachten . . . . .	—	—	—	—
685 75	871	Zuschüsse für den laufenden Betrieb an Hochschulen . .	—	—	—	—
799 75	871	Baumaßnahmen . . . . .	30 000 000	1 553 000	+28 447 000	—
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 233 100 000 EUR.</b>				
891 75	132	Zuschüsse für Investitionen an die Universitätsklinika . .	—	—	—	—
894 75	131	Zuschüsse für Investitionen, soweit anteilig aus Zuweisungen des Bundes gemäß Art. 91 b GG oder Art. 143 c GG finanziert . . . . .	18 268 000	—	+18 268 000	—
		<b>Summe Titelgruppe 75 . . . . .</b>	<b>48 268 000</b>	<b>1 553 000</b>	<b>+46 715 000</b>	<b>—</b>
Titelgruppe 81						
Automationsunterstützung für a) Haushaltsplanaufstellung, b) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, c) Planung, Steuerung und Vollzug des Personalhaushalts, d) Optimierung des Beihilfeverfahrens sowie e) Optimierung des Dienstreisemanagements						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 538 81 darf auch zugunsten der Titel 511 81, 547 81 und 812 81 in Anspruch genommen werden.						
511 81	011	Geschäftsbedarf, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände für die Datenverarbeitung . . . . .	225 000	225 000	—	57
538 81	011	Software und Systemunterstützung . . . . .	6 035 000	6 035 000	—	4 778
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 4 000 000 EUR.</b>				
547 81	011	Innerhalb der Titelgruppe nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben . . . . .	4 900 000	3 376 000	+1 524 000	2 603
812 81	011	Erwerb von Geräten für die Datenverarbeitung . . . . .	2 450 000	2 000 000	+450 000	531
		<b>Summe Titelgruppe 81 . . . . .</b>	<b>13 610 000</b>	<b>11 636 000</b>	<b>+1 974 000</b>	<b>7 968</b>
		<b>Gesamtausgaben Kapitel 20 020 . . . . .</b>	<b>1 027 016 200</b>	<b>428 500 900</b>	<b>+598 515 300</b>	<b>1 372 433</b>
		<b>Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 20 020 . . . . .</b>	<b>395 620 000</b>	<b>61 467 500</b>	<b>+334 152 500</b>	

---

 Erläuterungen
 

---

**Zu Titel 799 75:**

Im Haushaltsvollzug 2008 sind gem. § 11 Abs. 3 HG 2008 Ausgaben in Höhe von 26.647.000 EUR und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 227.084.500 EUR umgesetzt worden.

**Zu Titel 894 75:**

Die Mittel sind vorgesehen für den Modellversuch "Dezentrales Liegenschaftsmanagement".

**Zu Titel 511 81:**

Veranschlagt sind die Kosten für Verbrauchsmittel, Ersatzbeschaffungen und Wartungen der für die Datenverarbeitung eingesetzten Geräte.

**Zu Titel 538 81:**

Veranschlagt sind:

1. Kosten für Fremdprogrammierung (Systemunterstützung) . . . . .	5 785 000 EUR
2. Kosten für Software . . . . .	250 000 EUR
Zusammen: . . . . .	6 035 000 EUR

**Zu Titel 547 81:**

Die Mittel sind u.a. erforderlich für Leistungen von Landesbetrieben sowie für Beratungskosten und Kosten der Einführungsbegleitung für das Projekt "Pers NRW".

**Zu Titel 812 81:**

Die Mittel sind vorgesehen für

1. kleinere Beschaffungsvorhaben . . . . .	60 000 EUR
2. größere Beschaffungsvorhaben . . . . .	2 390 000 EUR
Zusammen: . . . . .	2 450 000 EUR